

# **Jugendordnung**

## **§ 1 (Name und Mitgliedschaft)**

Die Jugendabteilung des SV Grün-Weiß Dahl 1921 e. V. trägt den Namen Dahler Sportjugend. Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung des SV Grün-Weiß Dahl.

## **§2 (Aufgaben)**

Die Dahler Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Dahler Sportjugend sind unter Beachtung der Gesetze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. die Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
2. die Pflege der sportlichen Betätigung zu Stärkung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
3. die Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und der zeitgemäßen Geselligkeit,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
5. die Pflege der internationalen Verständigung

## **§3 (Organe)**

Organe der Dahler Sportjugend sind:

1. der Vereinsjugendtag und
2. der Vereinsjugendausschuss

## **§4 (Vereinsjugendtag)**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Dahler Sportjugend und bestehen aus allen Mitgliedern gemäß § 1.

2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a. die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- b. die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,

- c. die Beratung der Jahresrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- d. die Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- e. die Wahl des Vereinsjugendausschusses,
- f. die Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrechte hat und
- g. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährig statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden Anträge durch Aushang einberufen.

4. Auf Antrag 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendtagung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendtagung innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

5. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Mitglieder gemäß § 1 haben je einen nicht übertragbare Stimme.

### **§5 (Vereinsjugendausschuss)**

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin, bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter, a.3 Beisitzern/innen, die auch spezielle Aufgaben haben können und einem weiblichen und einem männlichen Jugendvertreter, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind.

2. Der Vorsitzende (die Vorsitzende) des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Dahler Sportjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin, bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes des SV Grün Weiß Dahl.

3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zu Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt

4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
  
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinstag und dem Vorstand des SV Grün-Weiß Dahl gegenüber Verantwortlich.
  
6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
  
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SV Grün-Weiß Dahl. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
  
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses bedürfen.

#### **§6 (Wettkampf- und Spielordnung)**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- bzw. Spielordnungen der zuständigen Sportfachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

#### **§7 (Jugendordnungsänderung)**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.